



**Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)**

**Stellungnahme des
Deutschen Caritasverbandes e.V.**

A. Grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt und unterstützt die Anstrengungen der Bundesregierung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren weiter zu verbessern und dafür entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit dem am 16.03.2011 vorgelegten Regierungsentwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes verfolgt die Bundesregierung das Ziel, „Frühe Hilfen“ gesetzlich zu verankern und für verlässliche Netzwerke schon für werdende Eltern zu sorgen. Dabei sollen die Akteure im Kinderschutz größere Handlungs- und Rechtssicherheit erhalten, etwa durch die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zur Datenweitergabe an die Jugendämter. Die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und die gesetzliche Verankerung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung stellen weitere Bausteine des Gesetzesentwurfs dar. Der Deutsche Caritasverband sieht im Regierungsentwurf - im Vergleich zum Referentenentwurf - einige neue und klarstellende Änderungen, vor allem in Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen. Begrüßt wird vor allem, dass der Regierungsentwurf Forderungen der Runden Tische Heimerziehung und sexueller Kindesmissbrauch aufgenommen und insbesondere Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder und Jugendliche als zusätzliche Voraussetzung zur Erlaubniserteilung für Träger von Einrichtungen festgelegt hat. Der Regierungsentwurf bedarf aber aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes der weiteren Qualifizierung.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und
Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontaktadresse:
Roland Fehrenbacher
Referat Kinder- und Jugendhilfe
Lorenz-Werthmann-Haus
Karlstr. 40
79104 Freiburg
Telefon: (0761)200-226
Fax: (0761)200-634
Roland.Fehrenbacher@caritas.de

Zusammenfassend betrifft dies folgende Punkte:

- 1. Um den Anspruch des Gesetzes einzulösen, die Prävention von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder nachhaltig zu stärken, bedarf es einer Präzisierung der Rechtsansprüche für werdende Eltern und Eltern junger Kinder, insbesondere einer verbindlicheren rechtlichen Ausgestaltung der Frühen Hilfen (§ 16 SGB VIII).**
- 2. Bei der Umsetzung eines interdisziplinären Netzwerkes Frühe Hilfen muss neben der Kinder- und Jugendhilfe auch der Bereich Gesundheit (SGB V) in die Leistungsverantwortung genommen werden. Außerdem ist es erforderlich, Rehabilitationsträger in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wieder ins SGB IX aufzunehmen. Kinderschutz muss auch jenseits der ersten sechs Lebensmonate gesichert werden. Dazu ist die dauerhafte Finanzierung von gesicherten zugehenden Strukturen zur Unterstützung von werdenden und jungen Eltern und deren Kinder erforderlich.**
- 3. Der gesetzliche Ausbau und die Verbesserung des Kinderschutzes im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe muss trotz der prominenten Rolle der Frühen Hilfen im Gesetzesentwurf alle Altersgruppen miteinbeziehen und insbesondere auch für Jugendliche gelten.**
- 4. Die im Abschlussbericht erhobene Forderung des Runden Tisches Heimerziehung zur ergänzenden Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen (Ombudsstellen) für Kinder und Jugendliche sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden.**

B. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Zu § 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Regierungsentwurf:

Die Vorschrift wurde in den Absätzen 1 und 4 neu gefasst. Abs. 4 nennt die Formen, mit denen die staatliche Gemeinschaft die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten unterstützt. Kern der Neuformulierung des Abs. 4 bildet eine Legaldefinition der Frühen Hilfen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die vom Gesetzesentwurf geforderte Information, Beratung und Hilfe sowie durch Leistungsangebote früher Hilfen und deren Vernetzung. Die in Abs. 4 enthaltene Definition der Frühen Hilfen hält der Deutsche Caritasverband grundsätzlich für tragfähig und geeignet, Eltern und Kindern in kritischen Phasen benötigte Hilfen bieten zu können. Der Deutsche Caritasverband erwartet, dass diese Unterstützungszusage nicht nur deklaratorischen Charakter hat, sondern zum Rechtsanspruch für werdende und junge Familien wird.

Zu § 2: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Regierungsentwurf:

Im Abs. 1 sollen werdende Eltern über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich informiert werden. Der Abs. 2 regelt eine Befugnis, nach der die nach Landesrecht zuständigen Stellen den Eltern über allgemeine Informationen hinaus persönliche Gespräche anbieten können.

Bewertung:

Während im Referentenentwurf noch ein Rechtsanspruch auf Information und Beratung verankert war, formuliert der Regierungsentwurf hingegen nur noch eine Sollvorschrift. Diese Regelung stellt nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes eine problematische Schwächung des Präventionsansatzes dar. Letztlich bleibt es den Ländern und den einzelnen Jugendämtern überlassen, wie offensiv sie über die Leistungsangebote informieren und damit Eltern Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen im örtlichen Einzugsbereich eröffnen.

Wie schon im Referentenentwurf, fehlt auch in der Begründung zum Regierungsentwurf zu Abs. 1 (S. 29) der Hinweis auf den Bereich der Behindertenhilfe, z.B. auf Frühförderstellen.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, den Rechtsanspruch von Eltern und werdenden Müttern und Vätern auf Information und Beratung in § 2 Abs. 1 wieder zu verankern.

Bei dem örtlich verfügbaren Angebotsspektrum ist der Bereich der Behindertenhilfe, insbesondere die Frühförderstellen, mitaufzunehmen.

Zu § 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Regierungsentwurf:

Im weitgehend neu formulierten Abs. 1 wird den Ländern die Aufgabe zugewiesen, insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen und weiterzuentwickeln. Abs. 2 konkretisiert beispielhaft die Teilnehmer an diesen Netzwerken und Abs. 4 hebt den Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der zeitlich befristeten Bundesinitiative hervor.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt das Vorhaben, zu einer strukturellen Zusammenarbeit im Rahmen von verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz bzw. im Bereich der Frühen Hilfen zu kommen. Allerdings fehlt in den Absätzen 2 und 3 – sofern das Landesrecht keine Regelung trifft - eine grundsätzliche Klarstellung, wer für die Planung und Steuerung von Netzwerken verantwortlich ist.

Nach wie vor ist zu monieren, dass es nicht gelungen ist, hierbei das Gesundheitssystem adäquat zu verpflichten. Die angekündigte befristete Bundesinitiative „Familienhebammen“ löst dieses Strukturproblem nicht, sondern stellt allenfalls eine Überbrückungshilfe dar. Ziel muss weiterhin sein, eine dauerhafte Finanzierung von gesicherten Strukturen zur Unterstützung von Eltern und Kindern in den Städten und Gemeinden zu etablieren.

Darüber hinaus bewertet der Deutsche Caritasverband die im Gesetzesentwurf den Familienhebammen zugewiesene zentrale Funktion im Kinderschutz kritisch. Auch wenn sich der Einsatz von Familienhebammen in Modellprojekten durch ihren frühen und niederschweligen Zugang zu Familien in der Phase um die Geburt und durch ihre Kontakte im häuslichen Umfeld weitgehend bewährt hat, ist fraglich, ob sie die ihnen zugewiesene Rolle als „Lotsen im Netzwerk Früher Hilfen“ tatsächlich erfüllen können.

Vor dem Hintergrund fehlender Anforderungen und Standards für die Aufgabenwahrnehmung sowie nicht normierter Weiterbildungsanforderungen erscheint nicht sichergestellt, dass Hebammen beispielsweise auf psychosoziale Notlagen belasteter Familien adäquat reagieren oder auf rechtliche Implikationen bei Kindeswohlgefährdungen vorbereitet sind.

Ein weiteres Problem sieht der DCV darin, dass die Einbindung und fachliche Begleitung der Familienhebamme, solange diese Aufgaben im Rahmen einer Freiberuflichkeit wahrnimmt, nicht hinreichend gesichert ist. Kollegiale Beratung und Supervision, wie sie beispielsweise in der Familienpflege und in der Sozialpädagogischen Familienhilfe der freien Träger zumeist obligatorisch sind, bieten gerade in den fachlichen Kontexten einer Kindeswohlgefährdung Maßstäbe für die fachliche Qualität der Arbeit und dienen auch dem Schutz der einzelnen Fachkraft.

Lösungsvorschlag:

Der Aufbau und die Pflege von Kinderschutznetzwerken ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes eine Aufgabe der Jugendhilfe. Die Verantwortung dafür liegt beim örtlichen Jugendhilfeträger. Dieser wäre dann auch für eine eventuelle Übertragung der Planung und Steuerung auf eine andere beteiligte Institution zuständig.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt die zentrale Rolle im Kinderschutz nicht ausschließlich einer Profession zuzuweisen. Vielmehr muss das Anforderungsprofil und der Qualifikationsrahmen für aufsuchende Hilfen zur Verbesserung des Kinderschutzes klar beschrieben werden. Die Frage, welche Professionen im kommunalen Kontext mit der Aufgabe von zugehenden psychosozialen Hilfen betraut werden, sollen unabhängig von der Frage der Hebammenleistungen die Akteure vor Ort aufgrund bereits bestehender Strukturen und Erfahrungen treffen. Sofern die Leistung von Familienhebammen erbracht werden soll, schlägt der Deutsche Caritasverband vor, zur Sicherung der Qualität einheitliche Standards für die Qualifikation zur Familienhebamme zu entwickeln. Darüber hinaus muss eine professionelle Begleitung der Fachkräfte sichergestellt werden, die durch die Einbindung in ein multiprofessionelles Team erleichtert werden kann. Sofern die Aufgaben von Familienhebammen übernommen werden, plädiert der Deutsche Caritasverband dafür, die Leistungen der Familienhebammen als Angehörige eines Heilberufes grundsätzlich im Kontext des SGB V zu regeln und nicht der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zuzuweisen. Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Empfehlung des Bundesrates, den zeitlichen Rahmen, in dem Hebammenleistungen nach der Geburt regelmäßig abgerechnet werden können, auf sechs Monate zu verlängern.

Ferner ist die Finanzierung des Aufbaus und Weiterentwicklung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen vom Gesetzgeber zu regeln.

Zu § 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Regierungsentwurf:

Mit der Überarbeitung des § 4 ist durch die Anfügung eines Abs. 3 der im Referentenentwurf noch eigens aufgeführte § 5 (Weitergabe von Informationen an das Jugendamt) entfallen. Der Abs. 1 verpflichtet die genannten Berufsgruppen zum aktiven Tätigwerden bei Kindeswohlgefährdungen, wobei sie nach Abs. 2 einen Anspruch auf die Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft besitzen. Abs. 3 regelt das Verfahren, nach dem die genannten Berufsgruppen das Jugendamt einschalten dürfen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hält die überarbeitete Fassung des § 4 durch die Orientierung der Aufzählung der Berufsgruppen an den Berufsgruppen des § 203 StGB für sachgerecht, obgleich die Strafbarkeit wegen Verletzung der Schweigepflicht bei der Abwendung einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung auch nach bestehender Rechtslage ausgeschlossen ist. Allerdings sollte sich die Befugnisnorm in Abs. 1 Ziffer 5 auch auf nicht staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen erstrecken. Positiv ist hervorzuheben, dass die im neuen Abs.3 vorgenommene Darstellung des mehrstufigen Verfahrens im Hinblick auf die Anforderungen an den Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und der Beschreibung der Schwelle für die Befugnis der Datenübermittlung in ihrer Systematik deutlicher erkennbar ist. Zudem begrüßt der Deutsche Caritasverband, dass bei der Neufassung dieser Vorschrift auf den Begriff „Kinderschutzfachkraft“ verzichtet und durch den der „insoweit erfahrenen Fachkraft ersetzt“ wurde.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband regt an, bundeseinheitliche Standards der Qualifizierung für die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Kinderschutz zu entwickeln. Darüber hinaus plädiert der Deutsche Caritasverband dafür, in § 4 Abs. 1 Nr. 5, in der Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3,8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes genannt sind, das Wort „anerkannt“ zu streichen.

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 8 Abs. 3: Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen

Regierungsentwurf:

Die Neufassung dieser Norm knüpft laut Begründung an die Diskussionen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ an und räumt Kindern und Jugendlichen einen eigenen Anspruch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten auf Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen ein.

Bewertung:

Der elternunabhängige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendliche wird vom Deutschen Caritasverband begrüßt. Er trägt zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bei. Darüber hinaus unterstützt der Deutsche Caritasverband den Vorschlag des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Jugendhilfe“, ein infrastrukturelles Netz von träger- bzw. einrichtungsexternen Beschwerdestellen sowie träger- bzw. einrichtungsexternen Ombudsstellen aufzubauen.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband regt an, in § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) jungen Menschen und ihren Familien einen zusätzlichen Anspruch auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu einer ombudschäftlichen Beratung zu verschaffen. Dementsprechend sollte in §79 Abs. 2 SGB VIII sichergestellt werden, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängige Projekte ombudschäftlicher Jugendhilfeberatung und Beschwerdeinstanzen in geeigneter Weise fördern.

Zu § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Regierungsentwurf:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Neugliederung des § 8a vor. In den Absätzen 1 – 3 wird das Vorgehen des öffentlichen Trägers geregelt. Im Anschluss daran regelt der Gesetzgeber das Vorgehen des freien Trägers. Damit entfällt die bisherige Verknüpfung der Orientierung des Freien Trägers an das Vorgehen des öffentlichen Trägers. Nach Abs. 4 sind nunmehr Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarung aufzunehmen. Ein neuer Abs. 5 regelt den Informationsaustausch der örtlichen Träger untereinander unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hält die Neugliederung des § 8a für sachgerecht und zielführend. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird durch den Gesetzgeber differenziert beschrieben. Dadurch kann den Bedingungen der Praxis der freien Jugendhilfeträger (eigener Schutzauftrag) besser entsprochen werden. Positiv ist ebenfalls anzumerken, dass die Neuregelung ausdrücklich die Einbeziehung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten umfasst, sofern dies dem Kinderschutz nicht entgegensteht.

Der Deutsche Caritasverband weist jedoch darauf hin, dass bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft Kosten ausgelöst werden, auf deren Refinanzierung der Gesetzgeber auch im Regierungsentwurf nicht eingeht. Auf diese Refinanzierungsfrage muss aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes seitens des Gesetzgebers eingegangen und Lösungen entwickelt werden.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband regt an, einen eigenen Absatz einzufügen, der Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zum Inhalt und zu den Kosten der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 vorsieht. Er unterstützt den folgenden Formulierungsvorschlag der BAGFW in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2010: „Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungsanbieter auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände, Inhalte und Kosten der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 ab. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden sind zu beteiligen.“

Zu § 8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Regierungsentwurf:

Die Vorschrift wurde im Sinne einer Präzisierung überarbeitet. Der Beratungsanspruch in Abs. 1 bezieht sich auf Berufsgruppen, die außerhalb des Bereichs der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Abs. 2 formuliert einen Anspruch der Träger von Einrichtungen und der zuständigen Leistungsträger an den überörtlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

Bewertung:

Problematisch ist hier wie in § 8a, dass der Gesetzgeber keine Regelung zur Finanzierung trifft. Es wird insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Darüber hinaus weist der Deutsche Caritasverband darauf hin, dass auch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen zur Klärung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Einschätzung der Gefährdungssituation im Einzelfall einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft gewährt werden muss. Damit wird dem Stellenwert der Ehrenamtlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen. Der Deutsche Caritasverband unterstützt ausdrücklich die Aufnahme der Verfahren zur Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche als Bestandteile der fachlichen Handlungsleitlinien.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband plädiert dafür, in § 8 b Abs. 1 das Wort „beruflich“ zu streichen. Dadurch wird für den Rechtsanspruch auf Beratung allein auf den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen abgestellt.

Zu § 16: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Regierungsentwurf:

Diese Norm wird um einen neuen Abs. 3 ergänzt, die als Soll-Vorschrift die Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung von Angeboten Früher Hilfen darstellt.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband stellt mit Bedauern fest, dass die konkreten Regelungen des § 16 weit hinter dem Anspruch des Gesetzesvorhabens zurück bleiben, einen Vorrang von Maßnahmen, die „den Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern“ sichern, Geltung zu verschaffen.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen mit der Praxis des § 16 SGB VIII als Ermessensleistung, eine Verstärkung des Verpflichtungsgrades im Hinblick auf die Leistungsgewährung unabdingbar.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband fordert wie auch schon beim Referentenentwurf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verpflichten, Unterstützungssysteme einzurichten, die geeignet sind, belastete Familien zu erreichen, sie zur Annahme von Hilfen zu motivieren sowie konkrete Unterstützung und Entlastung zu gewährleisten.

§ 16 SGB VIII sollte daher lauten:

„Mütter, Väter sowie andere Erziehungsberechtigte, die für ein Kind unter drei Jahren zu sorgen haben, sowie schwangere Frauen haben Anspruch auf niedrigschwellige Frühe Hilfen. Ziel ist die frühe Förderung und Stärkung der Kompetenzen von werdenden und jungen Eltern in Fragen der Versorgung, Gesundheit, Bindung, Beziehung, Erziehung und Bildung.

Leistungen früher Hilfen sind insbesondere die Information über und die Beratung im Hinblick auf Unterstützungsangebote auf örtlicher Ebene. Der Träger der Jugendhilfe ist darüber hinaus verpflichtet, Unterstützungssysteme einzurichten, die geeignet sind, belastete Familien zu erreichen, sie zur Annahme von Hilfen zu motivieren sowie konkrete Unterstützung- und Entlastung zu gewährleisten.

Um den Eltern das gesamte Unterstützungsangebot Früher Hilfen zu sichern, arbeitet der Träger der Jugendhilfe mit Initiativen, Diensten und Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation werdender und junger Familien bezieht, insbesondere mit Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sowie mit Diensten der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung.

Werden frühe Hilfen beantragt, stellt der örtliche Träger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er für die beantragte Leistung zuständig ist. Stellt er fest, dass er nicht zuständig ist, leitet er den Antrag an den nach seiner Auffassung zuständigen Sozialleistungsträger weiter; der Träger, an den weitergeleitet wurde, ist stets zuständig.

Das Nähere über den Inhalt von Frühen Hilfen regelt das Landesrecht.“

Zu § 37: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie

Regierungsentwurf:

Mit der Neugliederung der örtlichen Zuständigkeiten soll sichergestellt werden, dass das fallführende Jugendamt am Ort der Personensorgeberechtigten zuständig bleibt. Die besondere örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes am Ort der Pflegeperson (bislang § 86 Abs. 6 SGB VIII) wird gestrichen. Der neu eingefügte Abs. 2a sieht die Dokumentation der Art und Weise der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson und die damit verbundenen Ziele im Hilfeplan vor.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt grundsätzlich die geänderten bzw. neu eingefügten Absätze 2 und 2a in § 37 SGB VIII, insbesondere die notwendige Sicherung der Hilfekontinuität bei Zuständigkeitswechsel. Allerdings weist der Deutsche Caritasverband auf die Erfahrung der Pflegekinderdienste hin, nach denen Herkunftseltern oft eine hohe Mobilität aufweisen. Mit der geplanten Änderung würde sich jetzt bei jedem Wohnortwechsel von Herkunftseltern auch die örtliche Zuständigkeit ändern. Die Dienste befürchten, dass dies der Sicherung der Kontinuität des Hilfeprozesses entgegenstehen könnte. Bei räumlich mobilen Herkunftseltern/maßgeblichen Elternteilen wären die beratenden Pflegekinderdienste deutlich häufiger als bislang mit wechselnden Jugendämtern und Ansprechpartner(innen), unterschiedlichen Auffassungen in der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses und unterschiedlichen Leistungsniveaus bei örtlichen Trägern konfrontiert. Dies behindert effektive Hilfesettings.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband sieht vor diesem Hintergrund einen zusätzlichen Regelungsbedarf. Er schlägt vor, dass zu den vorgesehenen Neuregelungen in § 37 Abs. 2 eine weitere Regelung aufgenommen wird, die die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen zuständigem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe sichert.

Zu § 45: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Regierungsentwurf:

Die Vorschrift wurde mit dem Ziel überarbeitet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu verbessern. So werden in einer neuen Ziffer 3 des Abs. 2 Einrichtungen verpflichtet, geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde für Kinder und Jugendliche zu etablieren.

Der Abs. 3 sieht anstelle der im Referentenentwurf noch enthaltenen fachlichen Standards Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung vor. In Ziffer 2 des Abs. 3 werden von dem Träger der Einrichtung zur Eignung des Personals Nachweise über Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes verlangt.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die im Gesetzesentwurf aufgenommene Ergänzung hinsichtlich der Etablierung geeigneter Verfahren der Beteiligung und Beschwerde für Kinder und Jugendliche. Damit findet auch eine vom Deutschen Caritasverband unterstützte Forderung des Runden Tisches Heimerziehung Berücksichtigung im Gesetzesentwurf.

Hinsichtlich der Nachweise über die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen vor Erteilung der Betriebserlaubnis gibt der Deutsche Caritasverband zu bedenken, ob dieser Zeitpunkt richtig gewählt ist. Zum einen können viele Rechtsgeschäfte ohne Betriebserlaubnis noch nicht getätigt werden und zum anderen stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung Personalentscheidungen oft noch nicht abschließend fest.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband regt an, Ausbildungsnachweise sowie Führungszeugnisse in § 47 des Regierungsentwurfs im Rahmen der Betriebsaufnahme zu regeln.

Zu § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Regierungsentwurf:

Der Titel dieser Vorschrift im Referentenentwurf (Persönliche Eignung) wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf in „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ umbenannt. Die Absätze 1 und 2 regeln den Ausschluss von einschlägig vorbestrafter Personen als hauptamtliche Mitarbeiter(innen) im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu dient im Kern die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses. Abs. 3 und 4 regeln die Einbeziehung von neben- und ehrenamtlich Beschäftigten in dieses Sicherungssystem. Der Abs. 5 stellt den Datenschutz beim Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen sicher.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hält die Änderung der Überschrift und die neue systematische Gliederung nach Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen für sinnvoll. Der neu gefasst Abs. 4 ermöglicht ein differenziertes Vorgehen für den Bereich der neben- und ehrenamtlichen Personen und überlässt es den freien Trägern und Vormundschaftsvereinen in Vereinbarungen die Tätigkeiten zu definieren, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen. Der Deutsche Caritasverband hält es weiterhin für zielführend, bei der zu vereinbarenden Festlegung, wann für Ehrenamtliche nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen sind, die spezifischen Gefährdungssituationen und den ihnen innewohnenden Machtverhältnissen und –abhängigkeiten näher zu beschreiben.

Ebenso sind nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes für die kostenpflichtige Einholung von erweiterten Führungszeugnissen Regelungen zwischen dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bundeszentralregister notwendig, damit die Kosten nicht von den Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen getragen werden müssen.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt für die staatlich veranlasste Anforderung von erweiterten Führungszeugnissen, diese als ein neues Kostenelement in den Finanzierungsverhandlungen zwischen dem öffentlichen und freien Jugendhilfeträger zu berücksichtigen.

Zu §§ 74, 79 und 79a: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**Regierungsentwurf:**

Im Mittelpunkt dieses Regelungsbereichs steht der § 79a, dessen Abs. 1 die öffentlichen Träger zur Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung verpflichtet.

Nach Abs. 2 schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen, zu denen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt gehören. Diese Vereinbarungen sind nicht erforderlich, wenn Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII abzuschließen sind.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung dieser Norm, mit der der Kinderschutz bei Trägern der freien Jugendhilfe als Gegenstand der Qualitätsentwicklung verankert werden soll. Der neu gefasste § 79a knüpft so an den bereits vorhandenen Maßnahmen z.B. nach den §§ 78a ff SGB VIII an und vermeidet eine nicht mehr zu überblickende Vielfalt unterschiedlicher Sicherungsinstrumente. Allerdings plädiert der Deutsche Caritasverband bei der Erweiterung der Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung auf alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe für eine deutliche Differenzierung der Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Formen der Selbstorganisation von jungen Menschen und ehrenamtlichen Initiativen. Den in den Empfehlungen des Bundesrates zum Bundeskinderschutzgesetz vorgeschlagenen gänzlichen Verzicht auf den § 79a lehnt der Deutsche Caritasverband ab.

Gerade vor dem Hintergrund der Erarbeitungsprozesse des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ zu Prävention, Intervention und Information im Kinderschutz, ist es geboten, Qualitätsentwicklungsprozesse, insbesondere zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit durch gesetzliche Regelungen zu unterstützen.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zunächst auf Landesebene die Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen zu schließen, bevor auf der örtlichen Ebene die Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe zur Qualitätsentwicklung getroffen werden. Dies könnte in § 78a Abs. 2 mit der Einfügung des Wortes „zuvor“ geregelt werden.

Ferner regt der Deutsche Caritasverband an, die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe auf die Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Jungen und Mädchen in Einrichtungen und Diensten zu konzentrieren und verbindlich auszugestalten.

Artikel 3: Änderung anderer Gesetze

1. Zu § 21 Abs. 1 SGB IX Verträge mit Leistungserbringern

Regierungsentwurf:

Um im Bereich der Eingliederungshilfe einen Kinderschutz zu verankern, regelt der § 21, dass in den Verträgen zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern die Verpflichtung freier Träger besteht, das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hält diese - gegenüber dem Referentenentwurf abgeschwächte - Regelung für unzureichend. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist nicht ausschließlich eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in die anderen Sozialgesetzbücher, in denen Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche erbracht werden, nicht auch – analog zu den §§ 8a und 72a SGB VIII - Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufgenommen werden.

Lösungsvorschlag:

Um eine angemessene Verankerung von Maßnahmen des Kinderschutzes sicherstellen zu können, plädiert der Deutsche Caritasverband dafür, auf die Regelungen des im Referentenentwurf vorgesehenen § 20a SGB IX zurückzugreifen.

2. Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz:

Regierungsentwurf:

Im § 2 Abs.1 wird das Recht auf anonyme Beratung festgeschrieben. Im neuen Abs. 2 des § 4 wird die Einbeziehung der Schwangerschaftsberatungsstellen in das Netzwerk Frühe Hilfen umgesetzt.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Klarstellung, dass Schwangerschaftsberatung grundsätzlich auch anonym durchgeführt werden kann, weil dadurch ein weiteres niederschwelliges Angebot im Rahmen der Frühen Hilfen gestärkt wird. Ebenso stimmt der Deutsche Caritasverband der Aufnahme einer Vorschrift zur strukturellen Kooperation im Kinderschutz zu.

Nach wie vor plädiert der DCV dafür, die Mitwirkung in Netzwerken des Kinderschutzes in §2 Abs. 2 des SchwKG zu regeln und nicht in den Kontext der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen in §4 SchwKG zu stellen.

Freiburg, 29.06.2011
Deutscher Caritasverband
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär